

Arbeitslosengeld II Hartz IV von A-Z

Hilfe für Betroffene in über 300 Stichworten

von

Renate Kreitz, Prof. Dr. Thomas Weiß, Dr. Stefan Botor, Carsten Theden

1. Auflage

[Arbeitslosengeld II Hartz IV von A-Z – Kreitz / Weiß / Botor / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[SGB II - Grundsicherung f. Arbeitsuchende, SGB III - Arbeitsförderung](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60879 7

► Handy (Mobiltelefon)

→ *Telefon/Telefongebühren*

► Härtefall

Die Jobcenter haben grundsätzlich jeden Antrag eines Antragstellers als Einzelfall zu prüfen. In diesem Rahmen haben sie ebenso besondere, schwierige Lebenslagen zu berücksichtigen, die als sog. Härtefälle oder atypische Fälle bezeichnet werden.

In besonderen Fällen kann sich so ergeben, dass die pauschalisierten Regelsätze des ALG-II als unzureichend anzusehen sind. Dies hat die Rechtsprechung bereits in mehreren Einzelfällen bestätigt und gestützt auf § 73 SGB XII, zu der „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ zusätzliche Leistungen gewährt. Danach können Leistungen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen, z. B. Geldleistungen als Beihilfe oder als Darlehen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 2. 2010 sind unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige Bedarfe im Einzelfall zu decken. Der Anspruch auf einen derartigen „Sonderbedarf“ entsteht jedoch erst, „wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet“.

Folgende Sonderbedarfe kann es geben:

- Nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel: Bei bestimmten – auch chronischen – Erkrankungen werden laufend Arznei- bzw. Heilmittel zur Gesundheitspflege benötigt, die oft nicht verschreibungspflichtig sind (z. B. Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion). Die Kosten werden daher nicht von den Krankenkassen übernommen. Der in der Regelleistung enthaltene Anteil für die Gesundheitspflege deckt nur die durchschnittlichen Kosten ab. Daher können in Ausnahmefällen die Kosten des nachgewiesenen krankheitsbedingten Bedarfs an Arznei-/Heilmitteln als Sonderbedarf gewährt werden. Zu der Frage, ob der Bedarf unabweisbar ist, genügt in der Regel eine Bestätigung durch den behandelnden Arzt.
- Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer: Rollstuhlfahrer können aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen. Soweit ihnen keine anderweitige Unterstützung, z. B. durch Angehörige, zur Verfügung steht, besteht zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein laufender Bedarf an einer Haushalts- bzw. Putzhilfe, der als Sonderbedarf in erforderlichem Umfang zu übernehmen ist.
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts: Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt und/ oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus vorhandenem Einkommen, der Regelleistung oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dabei dürfen die Jobcenter nicht pauschal annehmen, dass ein Besuch des Kindes pro Monat ausreichend ist. Es ist zudem zu prüfen, ob die durch den Umgangsberechtigten geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne Begleitung besuchen zu können. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste

zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich Besuchszwecken dienen.

Weitere Sonderfälle sind zwischenzeitlich gesetzlich geregelt, z. B.:

- Kosten für Nachhilfeunterricht § 28 SGB II (Bildungsgutscheine)
- Kosten für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

Für einmalige Hilfen kann das Jobcenter ein Darlehen gewähren (z. B. für eine Brille oder Zahnersatz).

Tipp:

Ein Hilfebedürftiger sollte bei Bedarf auf jeden Fall stets einen gesonderten Antrag stellen und auf einer Entscheidung bestehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 20, 21, 24, 28 SGB II

Gerichtsentscheidungen:

www.bundesverfassungsgericht.de:

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. 2. 2010, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09

Weitere Hinweise: → *Mehrbedarf/Mehraufwendungen*; → *Einmalleistungen*;
→ *Darlehen vom Jobcenter*

► **Hausbesuch**

Eine Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II ist der gewöhnliche Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland und im Bereich des zuständigen Jobcenters. In Fällen in denen mehrere Personen in einem Haushalt zusammenleben und mindestens eine Person ALG-II bezieht, hat das Jobcenter zu überprüfen, ob eine Bedarfsgemeinschaft gegeben ist, wenn die betroffenen Personen angeben, sie würde keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine bloße Wohn- oder Hausgemeinschaft bilden.

Das Jobcenter wird dann von den betroffenen Personen den Zutritt zur Wohnung verlangen, um anhand der Einrichtung und Auftei-

lung der Wohnräume zu kontrollieren, ob nicht doch eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

Dem Jobcenter steht jedoch für einen Hausbesuch keine Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung. Verweigert also ein Antragsteller den Zutritt zur Wohnung, darf der Leistungsträger dem Antragsteller keine Leistungen versagen, nur weil er vermutet, dass der Antragsteller eine Bedarfsgemeinschaft verheimlicht.

Die Jobcenter richten teilweise einen gesonderten Außendienst ein, der zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch Hausbesuche macht.

Rechtsgrundlage:

§ 20 SGB X; Art. 12 GG; § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB II

Gerichtsentscheidungen:

www.sozialgerichtsbarkeit.de:

Sozialgericht Lübeck, Beschluss vom 14. 2. 2008, Az. S 27 AS 106/08 ER

Weitere Hinweise: → *Aufenthaltsort*; → *Bedarfsgemeinschaft*; → *Mitwirkungspflichten*; → *Kürzung von Leistungen*

► Haushaltsgemeinschaft

Die Haushaltsgemeinschaft ist von der Wohngemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft zu unterscheiden.

Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen nur zusammen wohnen. Das bloße Miteinanderwohnen hat keine Auswirkungen auf etwaige Leistungen nach dem SGB II. Demgegenüber ist eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen, wenn Menschen zusammenleben und eine persönliche Nähe zu einander haben, z. B. Ehe- oder Lebenspartner, Kinder und Eltern. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie sich unterstützen und somit der Bedarf von Leistungen nach dem SGB II nicht so hoch ist, wie bei Alleinstehenden.

Das Zusammenwohnen in Form einer Haushaltsgemeinschaft liegt dazwischen.

Wenn die Mitglieder einer Wohngemeinschaft nicht nur einfach zusammen wohnen, sondern einen gemeinsamen Haushalt führen, das heißt, „aus einem Topf wirtschaften“, bilden sie eine Haushalts-

gemeinschaft. Das kann, wegen gemeinsamer Ersparnis- und etwaiger Unterstützungsleistungen sich auf die Höhe des Leistungsanspruches auswirken.

Für den Fall, dass Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten leben, wird sogar gesetzlich vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten (jedenfalls soweit dies nach Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann). Bei einer solchen Haushaltsgemeinschaft kann der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten eventuell ganz wegfallen, weil man erwartet, dass der Verwandte oder Verschwägte Unterhaltssicherungsleistungen erbringt.

Hinweis:

Wenn die gesetzliche Vermutung eintritt, muss der Leistungsberechtigte nachweisen, dass Leistungen nicht erbracht werden oder die Grundlagen für die gesetzliche Vermutung (ausreichende Einkommens- oder Vermögensverhältnisse) nicht gegeben sind.

Bei der Berechnung werden vom sog. bereinigten Einkommen des nicht-hilfebedürftigen Verwandten/Verschwägerten ein Betrag in Höhe des doppelten Regelsatzes und die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung abgezogen. Der überschießende Betrag ist in Höhe von 50 % für den Unterhalt des Leistungsberechtigten einzusetzen.

BEISPIEL: Der Leistungsberechtigte lebt mit seiner Großmutter zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft. Die Wohnkosten liegen bei insgesamt 400,00 €. Die Großmutter hat eine bereinigte Rente in Höhe von 1.000,00 € monatlich. Der doppelte Regelsatz nach § 20 Abs. 2 SGB II beträgt $(364,00 \times 2) = 728,00$ € und der Wohnkostenanteil der Großmutter 200,00 €. Diese Beträge sind vom bereinigten Einkommen in Höhe von 1.000,00 € abzuziehen. Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 72,00 €, der zur Hälfte, das heißt in Höhe von 36,00 €, dem Leistungsberechtigten als Einkommen zugerechnet wird.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 SGB II; § 1 Abs. 2 ALG-II-Verordnung

Gerichtsentscheidungen:

www.sozialgerichtsbarkeit.de:

Bundessozialgericht, Urteil vom 18. 6. 2008, Az. B 14/11b AS 61/06 R

Weitere Hinweise: → *Bedarfsgemeinschaft*; → *Wohngemeinschaft*

► Haushaltsgeräte

In besonderen Fällen gewährt das Jobcenter einen Zuschuss für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte.

Der Anspruch auf Erstausrüstung ist nicht zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen. Sofern besondere Gründe vorliegen, kann die Behörde die Sonderleistungen auch mehrmals erbringen. Insofern ist der Begriff der Erstausrüstung irreführend.

Die Erstausrüstungen sind abzugrenzen von einer Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn Gegenstände bereits vorhanden waren und später defekt oder unbrauchbar geworden sind. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung sind grundsätzlich in der Regelleistung enthalten. Bei Bedarf kann jedoch ein rückzahlbares Darlehen gewährt werden.

Tipp:

Anspruch auf Erstausrüstung können auch Personen haben, die kein ALG-II beziehen, aber diese Ausgaben nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen decken können.

Rechtsgrundlage:

§ 23 SGB II

Gerichtsentscheidungen:

www.bundessozialgericht.de:

Bundessozialgericht, Urteil vom 20. 8. 2009, Az. B 14 AS 45/08 R

Bundessozialgericht, Urteil vom 1. 7. 2009, Az. B 4 AS 77/08 R

Bundessozialgericht, Urteil vom 19. 9. 2008, Az. B 14 AS 64/ 07 R

Sozialgericht München, Urteil vom 21. 1. 2008, Az. S 51 AS 217/08

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. 3. 2006, Az. L 10 B 106 AS ER

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 25. 2. 2010, Az. L 34 AS 24/09

Weitere Hinweise:

www.tacheles-sozialhilfe.de:

Bundesweite Richtlinien/Verwaltungsanweisungen zu § 24 Abs. 3 SGB II

→ *Erstausrüstung*; → *Mehrbedarf/Mehraufwendungen*; → *Regelbedarf/Regelleistung*; → *Einmalleistungen*

► Hausratpauschale

→ *Erstausrüstung*

► Heilbehandlung/Heilmittel

Grundsätzlich werden die Kosten der Heilbehandlung von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Es gibt jedoch Leistungsberechtigte, die Heilbehandlungen oder Heilmittel benötigen, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Für diese Fälle käme ein Antrag auf einen Mehrbedarf in Betracht.

Die gesetzlich aufgeführten Fälle für einen Mehrbedarf sind nicht abschließend. Jeder Antrag muss aufgenommen und beschieden werden.

Tipp:

Sollte ein Leistungsberechtigter ein bestimmtes Medikament benötigen und wird dies von der Krankenkasse nicht oder nicht ganz bezahlt, so sollte auf jeden Fall ein Antrag zur Übernahme der Kosten beim Jobcenter gestellt werden. Diesem Antrag sollten der Beleg und eine ärztliche Stellungnahme beigelegt werden, dass das Medikament zwingend erforderlich ist, um das gesundheitliche Leiden zu behandeln.

Rechtsgrundlage:

§§ 21 Abs. 6, 24 SGB II

Gerichtsentscheidungen:

www.sozialgerichtsbarkeit.de:

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. 12. 2007, Az. L 19 B 134/07 AS

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. 2. 2010, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09

Weitere Hinweise: → *Mehrbedarf/Mehraufwendungen*; → *Härtefall*; → *Darlehen vom Jobcenter*

► Heizkosten

Das Jobcenter hat neben der Kaltmiete und den kalten Neben- oder Betriebskosten auch die Heizkosten zu übernehmen.

Zu den Heizkosten zählen alle monatlichen oder einmaligen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beheizung von Räumen entstehen. Heizkosten sind daher die Vorauszahlungen für Energie- und Fernwärmelieferungen und Kosten für Brennstoffe (z. B.: Öl, Gas und Kohle und auch Brennholz). Zu den Heizkosten zählen aber auch die Kosten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und auch die Heizkostennachzahlungen.

Hinweis:

Bisher zählten die Warmwasserkosten, die meistens in den monatlichen Heizkostenvorauszahlungen enthalten sind, nicht zu den übernahmefähigen Kosten. Dies hat sich nun geändert. Ab dem 1. 1. 2011 werden die Kosten für die Erwärmung des Warmwassers zumindest teilweise vom Jobcenter übernommen und zwar in Form eines Mehrbedarfes bzw. als Warmwasserpauschale.

In den Fällen, in denen Warmwasser nicht über einen elektrischen Boiler, sondern über die Heizungsanlage erzeugt wird, gelten die Kosten hierfür als Heizkosten der Wohnung oder des Eigenheimes. Wird das Wasser dezentral, d. h. örtlich innerhalb der Wohnung oder innerhalb des Eigenheimes erwärmt, so zahlt die Behörde einen prozentualen Aufschlag auf die Regelleistung.

Die Heizkosten sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Das Jobcenter kann nur prüfen, ob eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt. Ein Anhaltspunkt für zu hohe Heizkosten liegt vor, wenn die Grenzwerte des jeweiligen kommunalen Heizspiegels oder des bundesweiten Heizspiegels überschritten werden.

Liegen die monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten unter den Grenzwerten aus einem anerkannten Heizspiegel, so müssen die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Nur wenn dieser Grenzwert überschritten wird, ist eine weitere Prüfung des Jobcenters zulässig. Dabei können dann besondere Umstände wie z. B. die Lage der Wohnung (viele Außenwände) oder keine Wärmedämmung oder auch viele Kleinkinder eine Rolle spielen.